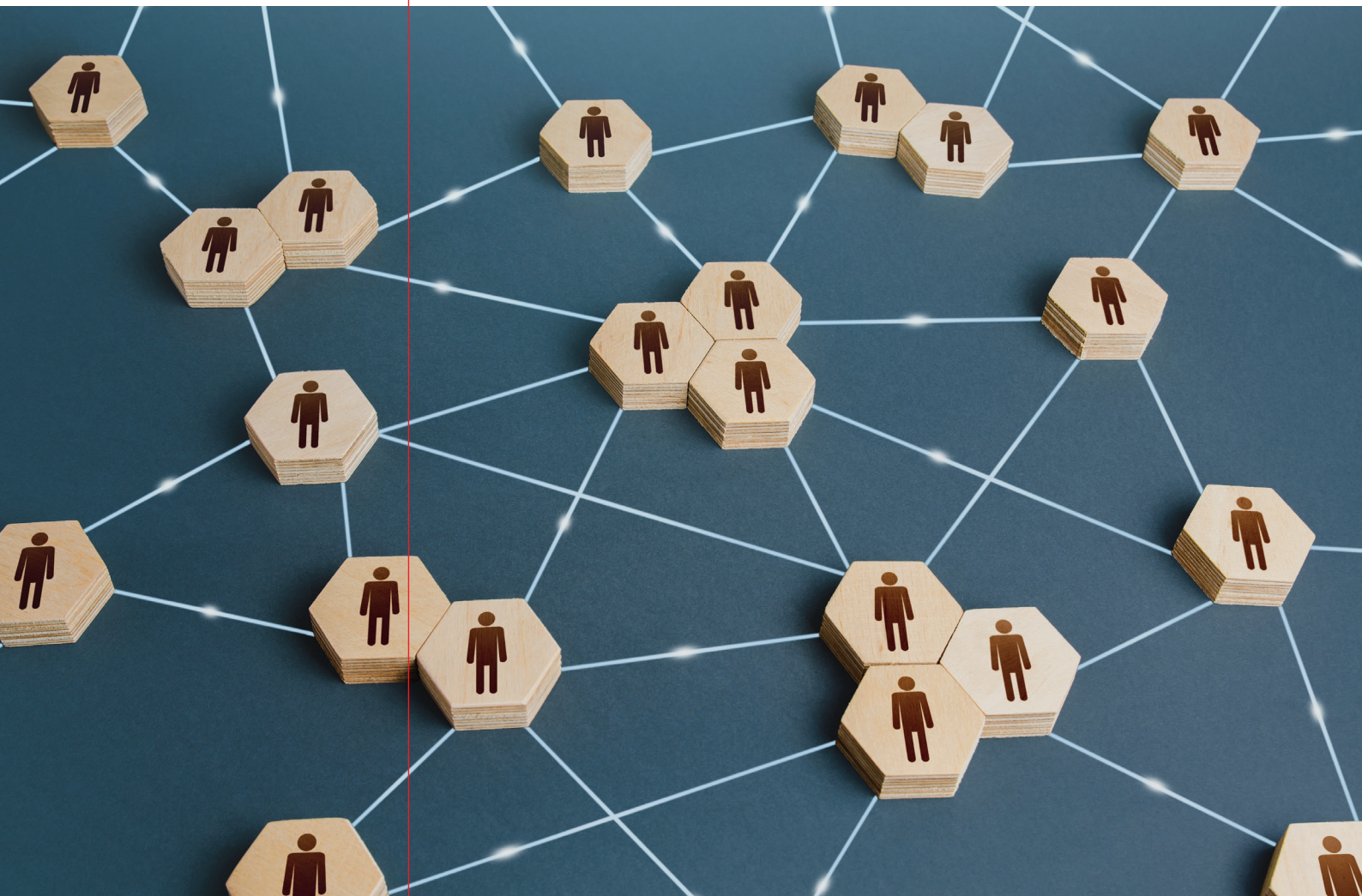


# GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES PERSONEN- GESELLSCHAFTSRECHTS (MoPeG)

- EINFÜHRUNG
- BEDARF ZUR ANPASSUNG  
VON GBR-GESELLSCHAFTSVERTRÄGEN
- TRANSPARENZREGISTER
- AUSWIRKUNGEN AUF DAS STEUERRECHT
- AUSWIRKUNGEN AUF DAS IMMOBILIENRECHT
- DAS NEUE GESELLSCHAFTSREGISTER



# Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) – Eine kurze Einführung

Dr. Henning Blaufuß

Während die Flut neuer Gesetze nicht aufhört (nur um diese in immer kürzeren Abständen an die Veränderungen der Umstände anzupassen oder handwerkliche Fehler bei ihrer Erstellung auszubügeln), ist das Recht der Personengesellschaften über mehr als 100 Jahre von gesetzgeberischen Eingriffen relativ unberührt geblieben. Die vom Bundesgerichtshof über viele Jahrzehnte betriebene Rechtsfortbildung hat nunmehr doch zu einer Generalrevision geführt. Ergebnis ist das sogenannte MoPeG, das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts. Der Umfang und der Inhalt der Neufassung zahlreicher Vorschriften des Gesellschaftsrechts rechtfertigt es durchaus, von einem Jahrhundertprojekt zu sprechen. Gesellschafter von Personengesellschaften, also der GbR, OHG, KG etc. müssen sich spätestens ab dem 01.01.2024 auf die Neuerungen einstellen. Besser noch, sie prüfen ihre Gesellschaftsverträge vorher und nehmen gegebenenfalls erforderliche Anpassungen noch im Lauf dieses Jahres vor. Denn die praktischen Konsequenzen sind nicht zu unterschätzen. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- Künftig unterliegen z. B. auch die häufig anzutreffenden Familiengesellschaften bürgerlichen Rechts einer gewissen Transparenz, schon deshalb, weil sie sich in den meisten Fällen im **Gesellschaftsregister** werden registrieren müssen: denn ohne Registrierung ist eine Teilnahme am Rechtsverkehr nicht mehr möglich, sofern die Gesellschaften Inhaber von Vermögenswerten sind, die in anderen Registern eingetragen sind, wie z. B. GmbH-Anteile oder Immobilien.
- Die Eintragung im Gesellschaftsregister wiederum hat dann aber zwingend zur Folge, dass auch die wirtschaftlich Berechtigten im **Transparenzregister** anzugeben sind. Die bisher noch verbliebene Möglichkeit, Vermögensverhältnisse insbesondere auch und gerade bei minderjährigen Familienangehörigen der Öffentlichkeit vorzuenthalten, ist damit im Zweifel nicht mehr gegeben.
- Eine Stärkung der Gesellschafterrechte erfolgt hingegen im Hinblick auf die **Informationsrechte**, die bisher im Gesetz nur rudimentär geregelt waren. Dies gilt auch und insbesondere im Hinblick auf den Kommanditisten, der nunmehr (ohne dass dies der Gesellschaftsvertrag ausschließen könnte) nicht nur die Abschrift des Jahresabschlusses, sondern auch Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten verlangen kann. Es ist damit zu rechnen, dass nun auch in Kommanditgesellschaften (ähnlich wie bei der GmbH) Auskunftsverlangen zunehmen werden.
- Eine wesentliche Anpassung an das Recht der Kapitalgesellschaften erfolgt im sogenannten **Beschlussmängelrecht**. Insbesondere hinsichtlich dieser Punkte sind bestehende Gesellschaftsverträge daraufhin zu überprüfen, ob sie mit dem neuen Recht noch in Einklang stehen.

Daneben bringt das Gesetz noch eine Reihe weiterer wesentlicher Änderungen, wie etwa die Umwandlungsfähigkeit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts; sie kann nunmehr an einer Spaltung, Verschmelzung oder auch an einem Formwechsel teilhaben.

# MoPeG – Bedarf zur Anpassung von GbR-Gesellschaftsverträgen

Dr. Axel-Michael Wagner

Im Bereich der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) bestand schon immer weitgehende Vertragsfreiheit. Dies ändert sich auch mit der Gesellschaftsrechtsreform durch das MoPeG nicht. Aber das Gesetz bestimmt seit jeher auch Grenzen der Regelbarkeit und diese verschieben sich nun.

Erstens enthält das Gesetz nach der Reform teilweise andere **„Rückfallregelungen“** für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag ein Thema gar nicht regelt. Und gerade im Vertrauen darauf haben Gesellschaftsverträge in der Vergangenheit viele Themen gar nicht oder nur lückenhaft behandelt. Bislang galt etwa ohne spezifische Regelung im Gesellschaftsvertrag für die einzelnen Gesellschafter, die für die Gesellschaft handeln, ein „abgesenkter“ Haftungsmaßstab. Nach der Reform gelten nun strengere Maßstäbe. Ob diese Haftungsverschärfung gewünscht ist oder durch eine Vereinbarung der Parteien „überschrieben“ (abbedungen) werden soll, muss vor dem Hintergrund der veränderten Rechtslage diskutiert und entschieden werden.

Zweitens eröffnet das MoPeG den Gesellschaftern Handlungsmöglichkeiten, die es vorher nicht gab. So wurde etwa vor der Reform davon ausgegangen, dass eine „ewige“ GbR ohne ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Gesellschafter nicht zulässig ist. Der Gesetzgeber scheint sich aber entschieden zu haben, den **dauerhaften Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts** künftig zuzulassen.

Drittens lässt das Gesetz bisher häufig offen, inwieweit die gesetzlichen Regelungen im Detail durch den Gesellschaftsvertrag „überschrieben“ werden können. Zwar gibt es im Gesetz ausdrückliche Formulierungen, die keinen Zweifel daran lassen, dass **abweichende Regelungen „unwirksam“** sind. An anderen Stellen mit neuen Regelungsinhalten ist das allerdings nicht so deutlich, etwa bei der Formulierung, dass die Gesellschaft keine eigenen Anteile erwerben kann. Diese Unsicherheiten werden zu Rechtsunsicherheiten und damit zur Notwendigkeit von gesellschaftsvertraglichen Auffanglösungen führen.

Viertens erfordert das Gesetz Festlegungen der Gesellschafter, die vor der Reform strukturell bedingt gar nicht zur Debatte standen. So müssen die Gesellschafter einer GbR, sofern sie nicht etwa bei von der GbR gehaltenen Grundstücken oder GmbH-Geschäftsanteilen dazu faktisch gezwungen werden, definieren, ob sie die **GbR im Gesellschaftsregister** eintragen wollen.

Im Ergebnis müssen demnach bestehende Gesellschaftsverträge daraufhin geprüft werden, ob das damals Gewollte – ob geschrieben oder nicht – heute auch noch so gelten würde, ob die Gesellschafter bislang nicht geregelte Inhalte regeln sollten und welche Regelungen bei Gründung einer GbR gerne getroffen worden wären, die nach der Reform (endlich) rechtlich möglich sind. Diese umfassende Hinterfragung des Gesellschaftsvertrages kann und sollte dann auch als Anlass dazu dienen zu hinterfragen, ob der Gesellschaftsvertrag überhaupt – ungeachtet des MoPeG – noch das widerspiegelt, was von den Gesellschaftern gewollt war bzw. ist.

# MoPeG – Transparenzregister

Dr. Matthias Uhl

Alle Rechtsformen des Privatrechts sind verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten zum Transparenzregister mitzuteilen. Wirklich alle? Nein, denn GbRs zählen bisher nicht zu den transparenzpflichtigen Rechtseinheiten. Dies ändert sich ab dem 01.01.2024 für die „eGbR“, also die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Mit Eintragung in das **Gesellschaftsregister** ist die „eGbR“ eine „eingetragene Personengesellschaft“ im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) und damit eine transparenzpflichtige Rechtseinheit. Eine automatische Mitteilung infolge der Eintragung in das Gesellschaftsregister erfolgt nicht. Stattdessen sind die wirtschaftlich Berechtigten an den Bundesanzeiger Verlag von der „eGbR“ selbst zu übermitteln.

Das bedeutet, dass die **wirtschaftlich Berechtigten** einer „eGbR“ zunächst ermittelt werden müssen. Bei mittelbaren Beteiligungsverhältnissen (Beteiligungsketten) ist dabei zu beachten, dass nach Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsamts derjenige als wirtschaftlich Berechtigter gilt, der einen beherrschenden Einfluss auf die zwischengeschalteten Gesellschaften ausübt (d. h. in der Regel mehr als 50 % an den Zwischengesellschaften hält), wobei die „letzte“ Zwischengesellschaft mit mehr als 25 % an der transparenzpflichtigen „eGbR“ beteiligt sein muss. Danach müssen personenbezogene Daten der wirtschaftlich Berechtigten wie Name, Geburtstag, Wohnort etc. elektronisch übermittelt werden. Ändern sich diese Daten, z. B. durch eine Änderung der **Beteiligungshöhe** oder einen **Wohnortwechsel**, müssen diese aktualisiert werden. Eine automatische Aktualisierung nach einer transparenzregisterrelevanten Änderung des Gesellschaftsregisters erfolgt nicht.

**GwG-Verpflichtete** wie z. B. Banken sind verpflichtet, die wirtschaftlich Berechtigten ihrer Kunden zu identifizieren und zu verifizieren. Weichen die erhobenen Daten von den Inhalten im Transparenzregister ab, werden häufig sogenannte Unstimmigkeitsmitteilungen ausgelöst, die zu langwierigen Verwaltungsverfahren führen und sogar in ein Bußgeld münden können. Da auch Notare diese Aufgaben erfüllen, erscheint noch wichtiger, dass bei **Immobiliengeschäften** die nachzuweisenden Eigentums- und Kontrollstrukturen zu den Registerinhalten passen; anderenfalls kann die Transaktion platzen.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass nach Eintragung der GbR ins Gesellschaftsregister nicht vergessen werden darf, die **GwG-Mitteilungspflichten** zu erfüllen. Danach ist ein stets aktuell zu haltendes Transparenzregister fortan auch eine von vielen Compliance-Aufgabe von „eGbRs“.

# Auswirkungen des MoPeG auf das Steuerrecht

Dr. Hannspeter Riedel, Dr. Stephan Wachter

Ziel des MoPeG ist eine zeitgemäße zivilrechtliche Modernisierung des Personengesellschaftsrechtes. Auf den ersten Blick ist demnach das Steuerrecht nicht betroffen. Auch ausweislich der Gesetzesbegründung soll das MoPeG auf das Steuerrecht keine Auswirkungen haben. Doch stimmt dies in dieser Pauschalität, orientiert sich das Steuerrecht doch häufig am Zivilrecht?

Explizite Änderungen von steuerrechtlichen Vorschriften sind im Zusammenhang mit dem MoPeG bisher nicht erfolgt. Gleichwohl hat das MoPeG Auswirkungen auf das Steuerrecht, insbesondere aufgrund der **Aufgabe des Gesamthandsprinzips** und der **Anerkennung der Rechtsfähigkeit** der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Mittlerweile hat das auch der Gesetzgeber erkannt und erste Anpassungen in einem Entwurf zum sogenannten **Wachstumschancengesetz** vorgenommen. Die Änderungen des MoPeG haben in steuerlicher Hinsicht insbesondere für folgende Themenfelder Relevanz:

1. Das zivilrechtliche Verständnis des „**Gesamthandsvermögens**“ bei Personengesellschaften wird durch das MoPeG aufgegeben. Gleichwohl ist in vielen Steuergesetzen weiterhin die Rede vom „Gesamthandsvermögen“. Aus den mit dem MoPeG nicht gleichgezogenen steuergesetzlichen Regelungen können sich in der Praxis Anwendungsschwierigkeiten mit bisweilen gravierenden wirtschaftlichen Folgen ergeben. So sind z. B. die Steuerbefreiungen nach § 5 oder § 6 GrEStG für (bisherige) Gesamthandsgemeinschaften ausweislich der Begründung des Regierungsentwurfs zum Wachstumschancengesetz ab dem 01.01.2024 nicht mehr anwendbar! Trostpflaster: zumindest werden durch das MoPeG ab dem 01.01.2024 keine Behaltensfristen gerissen, obwohl es die „Gesamthand“ dann nicht mehr gibt. Hierfür soll nach dem Willen der Bundesregierung eine Übergangsvorschrift Sorge tragen.
2. Die rechtsfähige eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR) wird umfassend in das **Umwandlungsgesetz** einbezogen, sie ist damit sowohl aktiv als auch passiv umwandlungsfähig (§ 3 UmwG n. F.). Ob dies auch für das Steuerrecht gilt, ist unklar, z. B. spricht § 1 Abs. 3 Nr. 1 UmwStG nur von „Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften“, was die eGbR gerade nicht ist.
3. Es ist bisher nicht klar, ob eine **eGbR** (so wie z. B. die Kommanditgesellschaft) zur Körperschaftsbesteuerung **optieren** kann (§ 1 a KStG).
4. Offene Punkte ergeben sich auch im Erbschaftsteuergesetz. Beispielsweise werden durch die transparente Behandlung der Personengesellschaften nach der finanzgerichtlichen Rechtsprechung Zuwendungen Dritter an die Personengesellschaften oder disquotale Einlagen nicht der Gesamthand selbst zugerechnet, sondern den einzelnen Gesellschaftern. Auch bleibt offen, ob die Finanzgerichte nach Wegfall der Gesamthand ihre bisherige Rechtsprechung aufrechterhalten und ob zukünftig gegebenenfalls andere Steuerklassen (I oder III) und Freibeträge zur Anwendung kommen.

Dieser kurze Überblick zeigt, dass aktuell viele Unklarheiten und offene Punkte in der praktischen steuerlichen Handhabung der Personengesellschaften nach dem MoPeG bestehen. Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber die gegebenen Unstimmigkeiten zum Anlass nähme, für Klarstellungen in den relevanten Steuergesetzen zu sorgen. Bis dahin bedarf es einer besonders gründlichen Prüfung, ob aktuelle Gesellschaftsverträge angepasst werden müssen und wie bei Umstrukturierungen MoPeG-bedingte steuerliche Fallstricke vermieden werden können.

# Auswirkungen des MoPeG auf das Immobilienrecht

Max Boettcher, LL.M.

Das MoPeG hat vielfältige praktische Auswirkungen auf das Immobilienrecht, insbesondere auf das **Grundbuchrecht** und auf **Mietverträge**, wenn eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Eigentümerin eines Grundstücks ist (Grundstücks-GbR), involviert ist. Wegen der Aufgabe der gesamthänderischen Vermögensbindung ist zunächst klar, dass eine GbR, die Grundeigentum erwirbt, als solche Eigentümerin wird.

Sodann entsteht ab dem 01.01.2024 für heute schon existierende und erst recht für zukünftig entstehende Grundstücks-GbRs ein faktischer – wenn auch kein rechtlicher – Zwang, sich in das neue **Gesellschaftsregister** eintragen zu lassen. Denn das MoPeG ordnet eine „Grundbuchsperr“ für nicht im Gesellschaftsregister eingetragene Gesellschaften an. Eintragungen in das Grundbuch, die ein Recht einer Grundstücks-GbR betreffen (etwa den Erwerb, die Übertragung oder die Belastung eines Grundstücks), sollen hiernach nicht (mehr) erfolgen, solange die Gesellschaft nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Zudem ist eine Grundstücks-GbR in Zukunft nach Maßgabe der durch das MoPeG geänderten Vorschriften im **Grundbuch** einzutragen. Dies bedeutet, dass der Name und der Sitz der GbR anzumelden sind; ferner sollen das Registergericht und das Registerblatt der Berechtigten angegeben werden. Nicht mehr Inhalt der Eintragung im Grundbuch sind hingegen die Gesellschafter der Grundstücks-GbR. Die Vorschriften untersagen also den bisher üblichen Austausch der Gesellschafternamen im Grundbuch bei einem Gesellschafterwechsel. Dies deshalb, weil sie zukünftig aus dem Gesellschaftsregister ersichtlich sind. Eine Änderung der Bezeichnung im Grundbuch bei bereits vorexistierenden Gesellschaften bürgerlichen Rechts ohne konkreten Anlass ist allerdings nicht zwingend gefordert. Ein Unterlassen macht die Grundstücks-GbR jedoch wegen der Grundbuchsperr faktisch weitgehend handlungsunfähig.

Ist eine im Gesellschaftsregister eingetragene rechtsfähige Grundstücks-GbR Vermieterin eines Mietvertrages, so kann sich der Mieter über den Einblick ins Gesellschaftsregister Sicherheit darüber verschaffen, wer vertretungsberechtigt ist. Die **Vertretungsmacht** bezieht sich auf sämtliche Geschäfte der GbR, Beschränkungen sind Dritten gegenüber unwirksam. Vor Abschluss eines Mietvertrages muss also nicht mehr geprüft werden, ob aufseiten der vertretungsberechtigten Gesellschafter eine interne Vertretungsbeschränkung greift und wer überhaupt vertretungsberechtigt ist. Eine erfreuliche Neuerung!

Ferner ist zu erwarten, dass die Grundstücks-GbR einem Wohnraummieter zukünftig nicht mehr wegen Eigenbedarfs eines der GbR-Gesellschafter kündigen darf. Dies war bislang in der **Teilrechtsfähigkeit** der GbR begründet, die keine vollständige Abkopplung der Gesellschaft von ihren Mitgliedern vorsah. Wegen der nunmehr explizit legaldefinierten (Voll-)Rechtsfähigkeit der GbR haben sich die wesentlichen Parameter jedoch geändert.

Als Fazit bleibt festzuhalten: Um in einer Grundstücks-GbR auch ab dem 01.01.2024 handlungsfähig zu bleiben, sollten eine baldige vorsorgliche Eintragung in das Gesellschaftsregister und eine Korrektur des Grundbuchs erwogen werden. Allerdings ist hier wohl mit einem Bearbeitungsstau beim Gesellschaftsregister und beim Grundbuchamt zu rechnen. Gerade, wenn für das Frühjahr 2024 entsprechende Maßnahmen – etwa Finanzierungen oder Anteilsveräußerungen – geplant sind, wird man sich darauf einstellen müssen und sollte rechtzeitig handeln.

# Das neue Gesellschaftsregister

**Dr. Henning Blaufuß**

Aktienregister, Markenregister, Transparenzregister, Handelsregister, Vereinsregister, ... die Liste ließe sich beliebig fortsetzen und zeigt die Lust der Deutschen, alles Erdenkliche zu katalogisieren, auf dass der Bürokratie die Arbeit nicht ausgehe. Dass man damit nicht zu den Schnellbooten im internationalen Wettbewerb gehört – geschenkt.

Auch deshalb verwundert es nicht, dass sich der Gesetzgeber nun ein weiteres Register ausgedacht hat, das am 01.01.2024 das Licht erblicken soll: das **Gesellschaftsregister**. Der Grund dafür: die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird in den Adelsstand erhoben. Sie soll nicht mehr „nur“ ein Vertrag mehrerer Personen sein, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen – nein, sie wird nun auch gesetzlich legitimiert „echte“ Gesellschaft mit „echter Rechtsfähigkeit“ sein, also von ihren Inhabern unabhängiges Rechtssubjekt mit eigenem Vermögen (soweit sie nach außen auftritt).

Daher muss ein neues Register her! Von der GmbH kennt man das, von der AG genauso wie von anderen Gesellschaften – sie alle sind in Registern eingetragen, genauer gesagt im Handelsregister. Was hätte also näher gelegen, auch die GbR in Zukunft in das Handelsregister aufzunehmen, aber nein – die GbR ist ja keine Handelsgesellschaft, also muss es schon ein eigenes Register sein. Vermutlich mit völlig eigener Struktur und „Backbone“ und allem, was dazu gehört ... Vielleicht aber auch nicht, man wird ja noch träumen dürfen.

Die Auswirkungen auf die existierenden und auch auf die künftig entstehenden GbRs aber sind handfest. Wer als GbR heute schon Aktien, GmbH-Anteile, Grundstücke, Marken, Patente oder jede andere Form von registrierbaren Rechten oder Sachen hält (Schiffe nicht zu vergessen), der sollte schleunigst daran denken, seine GbR zu **registrieren**; spätestens dann, wenn die GbR über diese Dinge verfügen möchte, geht das ohne vorherige Registrierung nicht mehr. Besonders eilig sollten diejenigen sein, die Anfang des kommenden Jahres eine solche Transaktion ins Auge fassen, denn mit einem Antragsstau bei Eintragung wird man wohl leider rechnen müssen. Wer es eilig hat, sollte daher versuchen, die Transaktion noch in 2023 zu vollziehen!

Auch ist derzeit noch unklar, wie und wo ein solcher Antrag gestellt werden kann und vor allem, ab wann das möglich sein soll. Derzeit wird davon ausgegangen, dass sich das Verfahren an den Verfahren in Handelsregistersachen orientieren wird. Einen Notar wird man also in jedem Fall brauchen. Einen Vertrag muss man allerdings nicht hinterlegen, dafür werden einige Daten veröffentlicht, die es der in Zukunft eGbR – also eingetragenen GbR – genannten Gesellschaft ermöglicht, einen gewissen **Rechtsschein** für sich in Anspruch zu nehmen: neben dem Namen sind das der Sitz und die Anschrift, eine etwaige Zweigniederlassung, die Gesellschafter mit Geburtsdatum und Wohnort bzw. Registerangaben bei nicht natürlichen Personen sowie die Vertretungsbefugnisse. Insbesondere letzteres ist für den Rechtsverkehr in Zukunft in der Tat eine echte Erleichterung, kann man sich doch dann auf den Eintrag im Register verlassen und muss sich nicht mehr – wie früher – einen Gesellschaftsvertrag vorlegen lassen, von dem niemand sagen konnte, ob er noch der materiellen Rechtslage entsprach.

Neben den genannten Vorteilen was die Vertretungsmacht angeht, sorgt das Register vor allem für mehr **Transparenz**, im Übrigen auch durch die gleichzeitige Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister. Das mag nicht jedem gefallen, dem Trend zum gläsernen Bürger entspricht es allemal.

# Experten-Kontakt



**Dr. Henning Blaufuß**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht

E-Mail: [h.blaufuss@psp.eu](mailto:h.blaufuss@psp.eu)



**Max Boettcher, LL.M.**  
Rechtsanwalt  
und Steuerberater

E-Mail: [m.boettcher@psp.eu](mailto:m.boettcher@psp.eu)



**Dr. Hannspeter Riedel**  
Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Fachanwalt für Handels-  
und Gesellschaftsrecht

E-Mail: [h.riedel@psp.eu](mailto:h.riedel@psp.eu)



**Dr. Matthias Uhl**  
Rechtsanwalt

E-Mail: [m.uhl@psp.eu](mailto:m.uhl@psp.eu)



**Dr. Stephan Wachter**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Steuerrecht

E-Mail: [s.wachter@psp.eu](mailto:s.wachter@psp.eu)



**Dr. Axel-Michael Wagner**  
Rechtsanwalt

E-Mail: [a.wagner@psp.eu](mailto:a.wagner@psp.eu)



## **PETERS, SCHÖNBERGER & PARTNER**

RECHTSANWÄLTE  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

SCHACKSTR. 2, 80539 MÜNCHEN  
TEL: +49 89 38172-0  
[psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu), [www.psp.eu](http://www.psp.eu)